

§ 2004 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Titel 2 – Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten ->
Untertitel 4 – Inventarerrichtung, unbeschränkte Haftung des Erben

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 2004 BGB – Bezugnahme auf ein vorhandenes Inventar

Befindet sich bei dem Nachlassgericht schon ein den Vorschriften der §§ 2002 , 2003 entsprechendes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablauf der Inventarfrist dem Nachlassgericht gegenüber erklärt, dass das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.